



## Ausgaben- und Spesenordnung

§ 1	Ehrenamtlichkeit -----	2
§ 2	Sparsamkeit -----	2
§ 3	Reisekosten -----	2
§ 4	Übernachtungsgeld -----	2
§ 5	Tagegeld -----	2
§ 6	Auslandsreisen -----	2
§ 7	Belege -----	2
§ 8	Abrechnung -----	2
§ 9	Änderungsrecht des Vorstandsvorstands -----	2

## **§ 1 Ehrenamtlichkeit**

Alle Mitarbeiter des Hessischen Fußball-Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Es werden lediglich die bei der Ausübung eines Amtes entstehenden notwendigen und tatsächlich angefallenen Auslagen ersetzt und gegebenenfalls eine Vergütung nach § 18 Nr. 1 der Satzung. Zu den Auslagen gehören insbesondere Porto-, Telefon- und Reisekosten. Ferner erhalten die Mitarbeiter Tagegeld.

## **§ 2 Sparsamkeit**

Alle Ausgaben sind dem Grundsatz sparsamster Geschäftsführung zu unterwerfen. Sie müssen vorher genehmigt sein. Lässt sich die Höhe nicht übersehen, muss dem Grunde nach vorher Zustimmung vorliegen. Ansonsten gehen sie zu Lasten des verantwortlichen Mitarbeiters.

Ausgaben, die in einem Haushaltsplan aufgeführt oder für einen Arbeitsplan vorgesehen sind, gelten als genehmigt.

## **§ 3 Reisekosten**

Es werden vergütet:

1. Bei Reisen mit dem öffentlichen Personenverkehr im Nah- und Fernverkehr die Kosten der zweiten Wagenklasse.
2. Bei Benutzung des Kfz pro km € 0,30. Dieser Satz erhöht sich bei gemeinsamer Nutzung um € 0,02 für jede mitfahrende Person.
3. In den Fällen, in denen kein Kraftfahrzeug benutzt wird, je km 0,16 €.

Die Benutzung eines Flugzeugs bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

## **§ 4 Übernachtungsgeld**

Das Übernachtungsgeld wird lt. Beleg erstattet.

## **§ 5 Tagegeld**

1. An Tagegeldern werden gezahlt bei Abwesenheit:

bis zu 8 Stunden € 7,-  
ab 8 Stunden € 12,-  
über 24 Stunden € 24,-

Für jeden Kalendertag mit mehr als achtstündiger Abwesenheit € 12,- und bei 24-stündiger Abwesenheit € 24,-.

Die Zeit für den Weg von und zur Wohnung ist mitzurechnen.

2. Jeder Empfänger ist für seine steuerliche Verpflichtung selbst verantwortlich.

## **§ 6 Auslandsreisen**

Bei Auslandsreisen können mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Land höhere Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder gewährt werden. Die Sätze sind vorher vom erweiterten Präsidium festzulegen.

## **§ 7 Belege**

Alle Ausgaben müssen belegt werden, es sei denn, es wird ein pauschaler Aufwendungsersatz erstattet.

## **§ 8 Abrechnung**

Alle Ausgaben der ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen vierteljährlich abgerechnet werden, und zwar am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar jeweils für das vorausgegangene Quartal.

## **§ 9 Änderungsrecht des Vorstandes**

Der Vorstand kann die in den §§ 3 und 5 Ausgaben- und Spesenordnung genannten Sätze ändern, wenn die Lebenshaltungskosten gestiegen sind, es gesetzliche Änderungen gibt und eine Erhöhung angemessen erscheint.